

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2001/4/5 98/15/0070

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 05.04.2001

Index

L34009 Abgabenordnung Wien L37039 Lustbarkeitsabgabe Vergnügungssteuer Wien 32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §199;

BAO §209 Abs1;

BAO §6;

LAO Wr 1962 §147;

LAO Wr 1962 §156 Abs1;

LAO Wr 1962 §4;

VergnügungssteuerG Wr 1987 §13 Abs1;

Rechtssatz

Entsprechend dem Wesen der Einheit des legalschuldmäßigen Gesamtanspruches genügt es, dass eine durch schriftliche Erledigung gesetzte Amtshandlung an nur einen Gesamtschuldner zugestellt worden ist, damit die Verjährung gem § 156 Abs 1 Wr LAO gegenüber allen Gesamtschuldnern der Steuerschuld unterbrochen wird (Hinweis E 25. Oktober 1990, 88/16/0148).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1998150070.X02

Im RIS seit

26.09.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at